

<i>Betreff</i> 2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Haupt- und Personalamt	<i>Datum</i> 16.10.2019
<i>Sachbearbeitung:</i> Martina Hilpert	
<i>Verantwortlich:</i> Stadtpräsident	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	23.10.2019	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	30.10.2019	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/HA-19/036

2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten:

Artikel I

1. In § 5 (Tagesordnung, Einladung) wird folgender Absatz 5 eingefügt

(5) Die Ladung erfolgt elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen. Als elektronische Form ist die Nutzung des Ratsinformationssystems Allris mit zugangsgeschützter Nutzerkennung zugelassen. Jedes Mitglied der Stadtvertretung kann verlangen, seine Einladungen schriftlich statt elektronisch zu erhalten. Das Verlangen ist schriftlich an den Stadtpräsidenten zu richten.

2. § 12, Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „die Dezernenten für ihr Sachgebiet“ werden gestrichen.

Artikel II

Die Änderung tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten,

Huth
Stadtpräsident

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:						
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:

Sachverhalt/Begründung:

Zu 1.

Gemäß § 29, Abs. 1 Kommunalverfassung setzt der Stadtpräsident im Benehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest und beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung schriftlich oder, sofern es die Geschäftsordnung bestimmt, elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann verlangen, seine Einladungen schriftlich statt elektronisch zu erhalten.

Nachdem die Sitzungssoftware Allris im Einsatz und bereits von vielen Stadtvertretern und Ausschussmitgliedern genutzt wird, soll Rechssicherheit geschaffen werden, die Ladungen und Sitzungsunterlagen ausschließlich auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen, sofern nicht ausdrücklich der Erhalt in schriftlicher Form verlangt wird. Dies führt zu Kosten- und Zeiteinsparungen

Zu 2.

Da es in der Verwaltungsstruktur keine Dezernenten mehr gibt, ist diese Bestimmung zu streichen.

GESCHÄFTSORDNUNG

der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

§ 1

Vorsitzender der Stadtvertretung (Stadtpräsident)

- (1) Der Stadtpräsident hat die Sitzungen der Stadtvertretung unparteiisch zu leiten. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Bei Verhinderung wird der Stadtpräsident durch seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

§ 2

Fraktionen und Zählgemeinschaften

- (1) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der sonstigen Mitglieder sowie etwaige Änderungen sind dem Stadtpräsidenten schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Bildung von Zählgemeinschaften aus Fraktionen und fraktionslosen Stadtvertretern ist ebenfalls unverzüglich dem Stadtpräsidenten anzuzeigen.

§ 3

Zuwendungen für die Tätigkeit der Fraktionen

Die in der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vertretenen Fraktionen erhalten für ihre Aufwendungen eine monatliche Zuwendung. Diese setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag von 25 € je Fraktion zuzüglich 12 € je Fraktionsmitglied. Über die Verwendung dieser Zuwendungen ist ein jährlicher Nachweis vorzulegen.

§ 4

Zusammentreten der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens vierteljährlich. Der Stadtpräsident beruft die Sitzungen der Stadtvertretung schriftlich ein.
- (2) Die Stadtvertretung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel aller Stadtvertreter, eine Fraktion oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 5 ***Tagesordnung, Einladung***

- (1) Der Stadtpräsident setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest und nimmt sie in die Einladung auf. Er muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Stadtvertreter, ein Ortsbeirat oder der Bürgermeister beantragt.
- (2) Die Tagesordnung hat die Beratungspunkte besonders aufzuführen, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden. Sie sollen an den Schluss der Tagesordnung gestellt werden.
- (3) Die Ladungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt 5 Tage, für Dringlichkeitssitzungen 3 Tage. Die Beschlussvorlagen der Verwaltung sind den Stadtvertretern unter Einhaltung der Ladungsfrist zu übersenden.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 6 ***Teilnahme***

- (1) Wer aus einem wichtigen Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dieses dem Stadtpräsidenten rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Wer nach der Kommunalverfassung in einer Angelegenheit nicht tätig werden darf, ist verpflichtet, dieses dem Stadtpräsidenten rechtzeitig vorher bekannt zu geben. Der Betroffene darf bei der Beratung und Entscheidung der Angelegenheiten nicht anwesend sein.

§ 7 ***Sitzordnung***

- (1) Zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung werden Zuhörer zugelassen, soweit der Raum hierfür ausreicht.
- (2) Die Stadtvertreter nehmen ihre Sitze nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen ein.
- (3) Die Fraktionen bestimmen die Verteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktionen.

§ 8 ***Anträge, Anfragen***

- (1) Jeder Stadtvertreter ist berechtigt, in der Stadtvertretung Anträge zu stellen. Ortsbeiräte können in Angelegenheiten des Ortsteils Anträge in der Stadtvertretung stellen.
- (2) Anträge, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sollen dem Stadtpräsidenten mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Der Antrag soll so gefasst sein, dass er als Beschluss übernommen werden kann. Er ist zu begründen.
- (3) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt während der Sitzung sind vom Antragsteller schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben und so abzufassen, dass darüber mit "ja" oder "nein" abgestimmt und der Antrag als Beschluss in das Protokoll übernommen werden kann.

- (4) Sind die Anträge mit Ausgaben verbunden, die über den Ansatz im Haushaltsplan hinausgehen, so ist gleichzeitig die Deckung vorzuschlagen.
- (5) Jeder Stadtvertreter kann Anfragen an den Stadtpräsidenten richten. Die Anfrage soll kurz und sachlich gehalten sein und sich nur auf eine Angelegenheit beziehen.
- (6) Die Anfragen sollen nach Möglichkeit in der nächsten Sitzung der Stadtvertretung beantwortet werden.
- (7) Akteneinsichtsanträge sind grundsätzlich im Rahmen einer Stadtvertretersitzung zu stellen. Erfolgt die Antragstellung außerhalb einer Stadtvertretersitzung, hat die Verwaltung die Fraktionen darüber zu informieren, damit diese dem Einsichtsbegehren bei Bedarf beitreten können.

§ 9 ***Dringlichkeit***

- (1) Die Mehrheit aller Stadtvertreter kann in der Sitzung die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet. Der Antragsteller hat die Dringlichkeit zu begründen.
- (2) Die Stadtvertretung entscheidet, an welcher Stelle der Tagesordnung Anträge gemäß Absatz 1 nachträglich zur Beratung zugelassen werden sollen.
- (3) Für dringliche Anfragen, die in der Stadtvertretersitzung beantwortet werden sollen, gilt der Absatz 1 entsprechend.

§ 10 ***Vorherige Behandlung im Hauptausschuss oder Ausschuss***

Alle Angelegenheiten sollen im Hauptausschuss und in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Stadtvertretung beschließt. Vorlagen von finanzieller Bedeutung müssen zuvor zumindest im Finanzausschuss und im Hauptausschuss behandelt werden. Für Dringlichkeitsanträge gilt § 9.

§ 11 ***Ablauf der Tagesordnung***

Die auf die Tagesordnung gesetzten Verhandlungspunkte werden in ihrer Reihenfolge beraten. Die Stadtvertretung kann die Reihenfolge ändern und Angelegenheiten absetzen. Sie hat auch das Recht, die Sitzung zu vertagen.

§ 12 ***Worterteilung***

- (1) Der Stadtpräsident stellt die Vorlagen und Entscheidungsvorschläge zur Diskussion und lässt sie erörtern. Er kann zur Begründung das Wort nehmen und erteilen. Zur Begründung von Vorlagen, Entscheidungsvorschlägen können das Wort erhalten:
- der Bürgermeister, seine Stellvertreter
 - die Dezernenten für ihr Sachgebiet
 - Personen, die nicht der Stadtvertretung angehören, mit Zustimmung der Stadtvertretung
 - Bedienstete der Stadt mit Zustimmung der Stadtvertretung und des Bürgermeisters.

(2) Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Stadtpräsident. Er kann die Führung einer Rednerliste anordnen. Das Wort zur Geschäftsordnung muss außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt werden. Die Stadtvertretung kann eine Begrenzung der Redezeit beschließen. Der Stadtpräsident kann einen Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, zur Sache rufen. Ist ein Redner dreimal zur Sache gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen aufmerksam gemacht worden, so kann ihm vom Stadtpräsidenten das Wort entzogen werden. Er darf es zu derselben Angelegenheit nicht wieder erhalten.

(3) Die plattdeutsche Sprache ist als Verhandlungssprache zugelassen.

§ 13

Schluss der Aussprache, Vertagung, Unterbrechung

(1) Der Stadtpräsident beendet die Aussprache nach Erschöpfung der Wortmeldungen. Jeder Stadtvertreter, der zu dem betreffenden Punkt nicht gesprochen hat, kann jederzeit Antrag auf Beendigung der Aussprache stellen. Ein Schlussantrag darf jedoch erst gestellt werden, wenn mindestens ein Stadtvertreter von jeder Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Über diesen Antrag wird, nachdem der Stadtpräsident die Namen der noch gemeldeten Redner verlesen hat, ohne Erörterung abgestimmt. Vor der Abstimmung sind nur noch persönliche Bemerkungen gestattet.

(2) Die Beschlussfassung über eine Angelegenheit kann durch Mehrheitsbeschluss vertagt werden.

(3) Auf Antrag eines Fraktionsvorsitzenden ist die Sitzung zwecks Abhaltung einer Fraktionsbesprechung bis zur Dauer einer halben Stunde zu unterbrechen.

§ 14

Persönliche Bemerkungen

(1) Das Wort zu persönlichen Bemerkungen wird erst nach Schluss der Beratung einer Angelegenheit erteilt. Wird die Beratung vertagt, so können persönliche Bemerkungen erst unmittelbar nach beschlossener Vertagung angebracht werden.

(2) Eine persönliche Bemerkung darf nur eigene Ausführungen richtig stellen und Angriffe gegen die eigene Person zurückweisen.

§ 15

Beschlussfassung

(1) Ist die Rednerliste erschöpft, erklärt der Stadtpräsident die Beratung für geschlossen.

(2) Erweiterungs- und Änderungsanträge zu den Vorlagen sind vor Schluss der Aussprache zu stellen. Bei der Beschlussfassung ist zuerst über den Erweiterungs- und Abänderungsantrag zu entscheiden.

(3) Der Stadtpräsident stellt die Fragen so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Dabei ist festzustellen, wer dafür und wer dagegen ist und wer sich der Stimme enthält. Die Verweigerung einer Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung.

(4) Die Abstimmung geschieht offen durch Handzeichen.

(5) Ergeben sich nach der Abstimmung Zweifel über das Ergebnis, so kann der Stadtpräsident die Abstimmung wiederholen. Bei weiterem Zweifel ist namentlich abzustimmen.

(6) Namentlich ist ferner abzustimmen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreter oder eine Fraktion verlangt. Die Abstimmung erfolgt durch namentlichen Aufruf nach der Buchstabenfolge.

§ 16 **Wahlen/Abberufungen**

- (1) Wahlen und Abberufungen sind nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Kommunalverfassung durchzuführen.
- (2) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ermittelt.
- (3) Wahlvorschläge sind vor der Wahl beim Stadtpräsidenten einzureichen. Jeder Wahlvorschlag ist durch ein Kennwort genau zu kennzeichnen. Die Vorschläge können eine beliebige Anzahl von Bewerbern enthalten. Die Kandidaten sind so zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel entstehen kann.
- (4) Zur Durchführung der Wahlen durch Stimmzettel wird ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus dem Stadtpräsidenten und drei Beisitzern, die bei der ersten Wahl für die Dauer der Wahlperiode bestimmt werden. Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stadtpräsident.
- (5) Der Wahlausschuss hat die Vorschläge zu prüfen und etwaige Mängel sofort abstellen zu lassen.
- (6) Jeder Stadtvertreter kann nur einem Wahlvorschlag bzw. einem Bewerber seine Stimme geben. Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Geheimhaltung gewährleistet ist. Für die Gültigkeit der Stimmabgabe genügt die Namensnennung eines Bewerbers oder die Angabe des Kennwortes bzw. die Ankreuzung eines Bewerbers auf einem vorbereiteten Stimmzettel jeweils nach näherer Bestimmung durch den Stadtpräsidenten.

§ 17 **Ruhe und Ordnung**

- (1) Der Stadtpräsident kann einen Stadtvertreter bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er ihn von der Sitzung ausschließen.
- (2) Hat der Stadtpräsident einen Stadtvertreter ausgeschlossen, so kann er ihn in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.
- (3) Der Stadtpräsident kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder die Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung wiederholt nicht befolgt werden.
- (4) Der Stadtpräsident kann einzelne Zuhörer wegen grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen Ruhe und Ordnung aus dem Sitzungssaal verweisen. Bei störender Unruhe kann er den Zuhörerraum oder Teile davon räumen lassen.

§ 18 **Sitzungsniederschrift**

- (1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu fertigen. Die Niederschrift hat das Stimmenverhältnis anzugeben. Bedurfte der Beschluss einer verstärkten Mehrheit, so ist darauf hinzuweisen. Bei namentlichen Abstimmungen ist zu vermerken, wie jeder Stadtvertreter gestimmt hat. Bei Wahlen durch Stimmzettel ist die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber anzugeben.

- (2) Jeder Stadtvertreter kann verlangen, dass seine vom Beschluss abweichende Stellungnahme in das Protokoll aufgenommen wird. Es steht ferner jedem Stadtvertreter frei, seine abweichende Ansicht in einer schriftlichen Eingabe als Anlage zum Protokoll einzureichen.
- (3) Das Beschlussprotokoll muss vom Stadtpräsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet werden.
- (4) Eine Kopie des Beschlussprotokolls ist allen Stadtvertretern zu übersenden.

§ 19

Auslegung, Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Über Zweifel in der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtpräsident. Auf Verlangen eines Stadtvertreters entscheidet die Stadtvertretung.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im einzelnen abgewichen werden, wenn kein Stadtvertreter widerspricht und andere Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 20

Arbeitsunterlagen

Jedem Stadtvertreter ist je ein Exemplar der Kommunalverfassung (Textausgabe), der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung und des Haushaltsplanes des laufenden Jahres auszuhändigen.

§ 21

Ausschüsse

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse.
- (2) Der jeweilige Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden und dessen zwei Stellvertreter in der ersten Sitzung des Ausschusses. Der Ausschuss ist von seinem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Der Vorsitzende kann Sachverständige zu den Beratungen heranziehen.
- (4) Über jede Sitzung wird eine einfache Niederschrift angefertigt, die vom Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind den Stadtvertretern zugänglich zu machen.
- (6) Stadtvertreter können an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen.

Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung: 1. Januar 2002